



Fachhochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung und Ingenieurwesen im Landschaftsbau

in der Fassung der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 20.06.2007, veröffentlicht am 03.07.2007

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang **Landschaftsentwicklung** ist ein Praktikum von 12 Wochen Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Landschaftsbaus, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes. ²Bis zu 6 Wochen des Praktikums können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters abgeleistet werden. ³Eine abgeschlossene Berufsausbildung in geeigneten Berufen wird angerechnet.
- (2) Für den Zugang zum Studiengang **Freiraumplanung** bedarf es über die Hochschulzugangsbe-
rechtigung hinaus keiner zusätzlichen Nachweise.
- (3) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang **Ingenieurwesen im Landschaftsbau** ist ein Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner in den Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Baumschule oder Staudengärtnerei wird angerechnet. ³Eine Ausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner in den übrigen Fachrichtungen oder zur Bauzeichnerin/zum Bauzeichner im Hochbau, Ingenieurbau oder Tiefbau, zur Tiefbaufacharbeiterin/zum Tiefbaufacharbeiter oder zur Vermessungstechnikerin/zum Vermessungstechniker wird mit 9 Monaten, fachbezogene Teile einer abgeschlossenen Berufsausbildung in anderen geeigneten Berufen bis zu einem Umfang von 6 Monaten angerechnet. ⁴Das Praktikum kann auch je 6 Monate in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und einer Baumschule oder Staudengärtnerei geleistet werden. ⁵Bis zu 8 Wochen des Praktikums können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters abgeleistet werden.
- (4) ¹Sofern die praktische Tätigkeit gem. § 1 Abs. 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumeinrichtung. ²Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.